

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Canan Bayram, Daniela Wagner, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Harald Ebner, Stefan Gelbhaar, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Steffi Lemke, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4672, 19/5415, 19/5647 Nr. 13, 19/6153 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a. eingefügt:

„4a. § 558 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 10 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind.“

Berlin, den 27. November 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

In bestehenden Mietverhältnissen darf die Miete erhöht werden u.a. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 BGB. In wachsenden Städten und Gemeinden sind Wohnungen knapp und begehrt. Hier können daher für bestehende wie auch neue Mietverhältnisse höhere Mieten als in strukturschwachen Regionen durchgesetzt werden.

In förmlich festgelegten sogenannten Wohnraummangelgebieten können nach derzeitiger Rechtslage die Mieten um 15 Prozent in 3 Jahren steigen. Diese Begrenzung ist angesichts der weiter steigenden Wohnkostenbelastung zu hoch und soll mit diesem Änderungsantrag auf 10 Prozent in 3 Jahren abgesenkt werden.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*